S 10 R 678/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	zwischenbetriebliche Einrichtung volkseigener Produktionsbetrieb Fiktive Einbeziehung in die Zusatzversorgung zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz gleichgestellter Betrieb Pflanzenschutzamt Agrochemisches Zentrum
Leitsätze	Beschäftigungen im Agrochemischen Zentrum (ACZ) Forst und im Pflanzenschutzamt Cottbus erfüllen nicht die betriebliche Voraussetzung für eine fiktive Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz.
Normenkette	2. DB § 1 Abs 1 AAÜG § 1 Abs 1 2. DB § 1 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 R 678/18
Datum	12.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 166/22
Datum	15.04.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 12. Mai 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob der KlÃ¤ger einen Anspruch auf Feststellung von weiteren Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem hat.

Der am â¦ 1952 geborene KlÃ¤ger absolvierte nach seiner Berufsausbildung mit Abitur von September 1972 bis August 1976 ein Studium an der M.-UniversitÃ¤t H.. Ausweislich der Urkunde der UniversitÃ¤t vom 28. Juli 1976 wurde ihm der akademische Grad Diplom-Agraringenieur verliehen. Nach dem Studienabschluss war er von September 1976 bis MÃ¤rz 1977 als Leitungsassistent im Agrochemischen Zentrum (ACZ) F. tÃ¤tig. AnschlieÃend war er dort bis MÃ¤rz 1984 Abteilungsleiter Pflanzenschutz. Es folgte von MÃ¤rz 1984 bis MÃ¤rz 1988 eine TÃ¤tigkeit im Pflanzenschutzamt C., zunÃ¤chst als wissenschaftlicher Mitarbeiter und ab MÃ¤rz 1987 als Abteilungsleiter. Mit der Urkunde der M.-UniversitÃ¤t H. vom 25. Juni 1985 wurde ihm der akademische Grad âdoctor agriculturarum (Dr. agr.)â verliehen. Von MÃ¤rz 1988 bis November 1990 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut fÃ¼r Phytopathologie in A..

Am 15. August 2017 beantragte der KlÃ¤ger die Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem.

Mit Bescheid vom 22. MÃ¤rz 2018 stellte die Beklagte fest, dass die Voraussetzungen des Â§ 1 des Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetzes (AAÃG) erfÃ¼llt seien. Sie stellte den Zeitraum vom 1. MÃ¤rz 1988 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu B. und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu B. (Zusatzversorgungssystem Nr. 5 der Anlage 1 zum AAÃG) mit den dazugehÃ¶rigen Entgelten fest. Dagegen legte der KlÃ¤ger am 19. April 2018 Widerspruch ein und begehrte auch die Feststellung des Zeitraumes vom 28. Juli 1976 bis zum 28. Februar 1988 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem. Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5. Juli 2018 zurÃ¼ck und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, das ACZ F. und das Pflanzenschutzamt C. seien weder volkseigene Produktionsbetriebe (Industrie oder Bau) noch solchen im Sinne von Â§ 1 Abs. 2 der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz vom 24. Mai 1951 (im Folgenden: 2. DB) gleichgestellt gewesen. Die davorliegende Ausbildung an einer Hochschule bzw. Fachschule oder sonstigen Bildungseinrichtung erfÃ¼lle die Voraussetzungen fÃ¼r eine Anerkennung als Pflichtbeitragszeiten nach dem AAÃG ebenfalls nicht. Denn die Ausbildung sei kein Bestandteil eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gewesen.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 2. August 2018 Klage beim Sozialgericht Magdeburg erhoben und die Verpflichtung der Beklagten begehrt, seine BeschÃ¤ftigungszeiten im Zeitraum vom 1. September 1976 bis zum 29. Februar 1988 als ZugehÃ¶rigkeitszeiten zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Anlage 1 Nr. 1 zum AAÃG, im Folgenden: AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Entgegen der Auffassung der Beklagten seien die betrieblichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Einbeziehung erfÃ¼llt. Beide Arbeitsorte seien einem volkseigenen Betrieb gleichzusetzen. Dies treffe sowohl auf die TÃ¤tigkeit im ACZ F. wie auch im Pflanzenschutzamt C. zu. So hÃ¤tten im ACZ Forst umfangreiche Bau- und TransportmaÃnahmen (landwirtschaftlicher Wegebau, Bautransporte, Kran- und Schachtarbeiten usw.) durchgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen. Das Pflanzenschutzamt C. sei eine nachgeordnete Facheinrichtung beim Rat des Bezirkes gewesen und habe somit keiner staatlichen Leitung unterstanden. Die staatliche Leitung sei die Pflanzenschutzinspektion gemÃ¤Ã Pflanzenschutzverordnung der DDR gewesen, die direkt beim Rat des Bezirkes angesiedelt gewesen sei. Die Pflanzenschutzinspektion sei dem Pflanzenschutzamt weisungsberechtigt gewesen und habe keinen Institutscharakter wie das Pflanzenschutzamt besessen. Das Pflanzenschutzamt habe u.a. Ã¼ber eine Laborabteilung, eine meteorlogische Station, Versuchsfelder, einen Versuchsgarten und auch einen eigenen Fuhrpark verfÃ¼gt. Insoweit sei davon auszugehen, dass das Pflanzenschutzamt einer wissenschaftlichen Einrichtung gleichzustellen sei. Die Aufgaben der ACZ seien in Â§ 9 der Pflanzenschutzverordnung beschrieben worden. Das Aufgabenspektrum der PflanzenschutzÃ¤mter sei in Â§ 12 der DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Pflanzenschutzverordnung vom 16. Oktober 1978 beschrieben worden. AuÃerdem werde auf den Artikel bzw. Aufsatz â30 Jahre PflanzenschutzÃ¤mter bei den RÃ¤ten der Bezirke in der DDR â Entwicklung und Aufgabenâ, verÃ¶ffentlicht im Nachrichtenblatt fÃ¼r den Pflanzenschutz in der DDR (Heft 6/1990, Jahrgang 44, Blatt 63 bis 66 der Gerichtsakten) verwiesen.

Das Sozialgericht Magdeburg hat die Klage mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 12. Mai 2022 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, das ACZ F. sowie das Pflanzenschutzamt C. seien weder volkseigene Produktionsbetriebe noch gleichgestellte Betriebe gewesen. Sie seien weder organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet gewesen, noch sei ihr Hauptzweck auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von SachgÃ¼tern ausgerichtet gewesen. Nach Aktenlage seien BaumaÃnahmen keine Hauptaufgabe des ACZ F. gewesen. Sie hÃ¤tten sich vielmehr in das Gesamtkonzept â Pflanzenschutz -eingeordnet. Auch eine Gleichstellung im Sinne der AVI-Verordnung sei nicht festzustellen, da die AufzÃ¤hlung der gleichgestellten Betriebe in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB abschlieÃend sei und die BeschÃ¤ftigungsbetriebe des KlÃ¤gers nicht enthalte. Der Zeitraum vom 1. September 1976 bis zum 29. Februar 1988 sei auch keinem anderen Zusatzversorgungssystem der DDR zuzuordnen. Entsprechendes sei durch den KlÃ¤ger auch nicht beantragt worden.

Gegen das ihm am 19. Mai 2022 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 15. Juni 2022 Berufung beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt eingelegt und zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, er sei im Zeitraum vom 1. September 1976 bis zum 29. Februar 1988

weder in einem privaten noch genossenschaftlichen Betrieb beschÃ¤ftigt gewesen. Das Pflanzenschutzamt C. sei eine staatliche Einrichtung (nachgegliederte Facheinheit des Rates des Bezirkes C. analog dem Bezirkshygieneinstitut oder dem VeterinÃ¤rinstitut des Bezirkes) gewesen. Das ACZ F. sei weder ein Privat- noch ein Genossenschaftsbetrieb gewesen. Beide Arbeitsorte seien einem volkseigenen Betrieb gleichzusetzen.

Das ACZ F. habe nach JahresplÃ¤nen gearbeitet. Diese seien wie bei den Industrie- oder Baubetrieben von der staatlichen Leitung (RÃ¤te der Kreise, Bezirke oder Ministerien) vorgegeben worden. Auf die JahresplÃ¤ne hÃ¤tten verschiedene Ministerien Einfluss gehabt. Neben DÃ¼ngungs- und PflanzenschutzmaÃnahmen seien durch das ACZ F. u.a. umfangreiche Transportaufgaben abzusichern gewesen, und zwar nicht nur im Bereich der Landwirtschaft. Der umfangreiche Fuhrpark und die Krantechnik hÃ¤tten auch auÃerhalb der Landwirtschaft gemÃ¤Ã Jahresplanaufgaben, aber auch durch kurzfristige staatliche Anweisungen in anderen Bereichen (StraÃenwinterdienst, Bauwesen, Handel und Versorgung) eingesetzt werden mÃ¼ssen. Das Verkehrsministerium habe dabei neben dem Landwirtschaftsministerium einen erheblichen Einfluss auf das Aufgabenspektrum gehabt. Diese zusÃ¤tzlichen Auflagen hÃ¤tten stets lÃ¤ngerfristigen Charakter gehabt. In den Wintermonaten seien durch das ACZ F. des Weiteren umfangreiche Bau- und TransportmaÃnahmen (landwirtschaftlicher Wegebau, Bautransporte, Kran- und Schachtarbeiten, jÃ¤hrlich mehrere Monate Bauarbeiten auf den FlugplÃ¤tzen P.- und D. aufgrund des vorhandenen Technikparks als staatliche Auflagen) durchgefÃ¼hrt worden. Hierbei seien Produktionskennziffern zu erfÃ¼llen gewesen. Die Realisierung der erforderlichen Arbeiten sei damit den Vorgaben der Planwirtschaft gefolgt. So habe in diesem Bereich die Vorgabe einer Umsatzgenerierung im Bereich von zwei Millionen Ostmark gegolten. Das ACZ F. sei einem VEB gleichzustellen. Die Aufgaben, Arbeitsweise sowie staatliche Planung der ACZ werde in der â Anordnung zur Entwicklung der agrochemischen Zentren als Basen industriemÃ¤Ãiger Pflanzenproduktionâ vom 7. August 1972 (GBl. DDR Teil II S. 645) in den Â§Â§ 1 bis 3 geregelt. Aus der gesetzlichen Grundlage gehe hervor, dass das ACZ einem VEB gleichzustellen sei, da die Charakteristika eines VEB vorlÃ¤gen (staatliches Eigentum, Planaufgaben, staatliche Vorlagen, Unterstellungen den jeweiligen RÃ¤ten der Kreise, Vorgaben fÃ¼r die Jahresplanung, usw.). In seinem Arbeitsvertrag vom 31. Juli 1976 sei unter â Arbeitnehmerverpflichtungâ festgelegt worden, dass das sozialistische Eigentum zu mehren sei. Die ACZ seien selbststÃ¤ndige Betriebe gewesen, die als zwischenbetriebliche Einrichtungen (ZBE) sowohl mit VEB â wie z. B. den VEB Kreisbetrieben fÃ¼r Landtechnik â und Genossenschaften usw. zusammengearbeitet hÃ¤tten. Der Status ZBE habe nichts mit der Eigentumsform wie VEB, Genossenschaft oder Privatbesitz zu tun, sondern habe seine Bewandtnis ausschlieÃlich darin, dass mit verschiedenen Betrieben unterschiedlichster Eigentumsformen oder Unternehmen zusammengearbeitet worden sei. Das ACZ habe beispielsweise auch mit privaten Handwerksbetrieben wirtschaftliche Beziehungen unterhalten. Das ACZ F. habe gesonderten Bedingungen unterlegen. In die GrÃ¼ndung des ACZ sei kein genossenschaftliches Eigentum eingeflossen. Die landwirtschaftlichen Betriebe hÃ¤tten unter schwierigsten Bedingungen, bedingt durch die Grenze zu Polen, den Braunkohletageabbau im Arbeitsbereich,

ausgedehnten Waldgebieten und einem militÃ¤rischen Sperrgebiet, welches permanent habe umfahren werden mÃ¼ssen, gearbeitet. Zum Betreuungsbereich des ACZ F. hÃ¤tten zwei Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) gehÃ¶rt, sodass stÃ¤ndig andere Arbeitsbereiche zur Auslastung der umfangreich vorhandenen Technik hÃ¤tten gefunden werden mÃ¼ssen. So habe das ACZ F. den Charakter eines Baubetriebes gehabt, nicht im Sinne eines zum Umgang mit Beton, Zement und Baumaterialien bestimmten Betriebes, sondern im Sinne des Einsatzes der stark vom Wetter abhÃ¤ngigen Kran- und Fahrzeugtechnik, deren Einsatz flexibel Ã¤hnlich einem Baubetrieb zu organisieren gewesen sei. Das ACZ F. habe mitunter monateweise BaumaÃnahmen durchgefÃ¼hrt. Es habe im Kreis F. neben dem VEB Kraftverkehr zu den Betrieben gehÃ¶rt, welche die meisten Lkw, Traktoren und Krantechnik vorgehalten hÃ¤tten.

Das Pflanzenschutzamt C. sei eine nachgeordnete Facheinrichtung beim Rat des Bezirkes gewesen â keine staatliche Leitung. Die staatliche Leitung sei die Pflanzenschutzinspektion gemÃ¤Ã Pflanzenschutzverordnung der DDR gewesen. Diese sei direkt beim Rat des Bezirkes angesiedelt gewesen. Die Pflanzenschutzinspektion sei gegenÃ¼ber dem Pflanzenschutzamt weisungsberechtigt gewesen und habe keinen Institutscharakter wie das Pflanzenschutzamt gehabt. Das Pflanzenschutzamt habe u.a. eine Laborabteilung, Lichtfallen zur Insektenbestimmung, eine meteorologische Station, Versuchsfelder, einen Versuchsgarten, eine QuarantÃ¤neinspektion und einen eigenen Fuhrpark gehabt und habe Auftragsarbeiten verschiedener wissenschaftlicher Einrichtungen der DDR (z. B. Feststellung und Bestimmung von Schaderregern im Verantwortungsbereich) durchgefÃ¼hrt. Das Pflanzenschutzamt sei einer wissenschaftlichen Einrichtung, wie z. B. einem Institut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften (AdL) gleichzusetzen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 12. Mai 2022 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung ihres Bescheides vom 22. MÃ¤rz 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Juli 2018 zu verpflichten, seine BeschÃ¤ftigungszeiten vom 1. September 1976 bis zum 29. Februar 1988 als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur AVItech (Anlage 1 Nr. 1 zum AAÃG) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Das ACZ F. sei kein volkseigener ProduktionsdurchfÃ¼hrungsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gewesen. Zur Entstehungsgeschichte der ACZ als solche bringe sie â die Beklagte â einen Auszug aus dem Werk âLandwirtschaft in der DDRâ von K. S., A. GmbH, 2009, Seiten 158 bis 163, in das Verfahren ein. DiesbezÃ¼glich wird auf Blatt 120 bis 123 der Gerichtsakten verwiesen. Bei dieser inmitten stehenden Wirtschaftseinheit habe es sich um eine zwischenbetriebliche Einrichtung (ZBE),

getragen und gebildet als Kooperation mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des Â§ 13 des Gesetzes Ã¼ber die LPG vom 2. Juli 1982 gehandelt). Zu den sogenannten kooperativen Einrichtungen im Sinne von Â§ 13 des Gesetzes Ã¼ber die LPG habe das Bundessozialgericht (BSG) bereits mit Urteil vom 10. April 2002 (B 4 RA 34/01 R) entschieden, dass diese keine volkseigenen ProduktionsdurchfÃ¼hrungsbetriebe gewesen seien. Als zwischenbetriebliche Einrichtungen hÃ¤tten sie nicht dem Anwendungsbereich des Zusatzversorgungssystems der AVItech angehÃ¶rt. Das ACZ F. sei auch keine einem volkseigenen ProduktionsdurchfÃ¼hrungsbetrieb gleichgestellte Wirtschaftseinheit gewesen. Aus Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB ergÃ¤ben sich hierfÃ¼r keine Anhaltspunkte. In dem abschlieÃenden Katalog der dort aufgefÃ¼hrten â□□Einrichtungenâ□□ werde es nicht genannt. Es sei insbesondere kein Forschungsinstitut, sondern Dienstleistungszentrum fÃ¼r Agrochemie und Pflanzenschutz gewesen.

Auch das Pflanzenschutzamt C. sei keine zusatzversorgungsrechtlich relevante Einrichtung. Als nachgeordnete Facheinrichtung beim Rat des Bezirkes C. unterfalle es ebenfalls nicht dem betrieblichen Geltungsbereich der vom KlÃ¤ger ausschlieÃlich beantragten AVItech. Nur am Rande sei angemerkt, dass fÃ¼r die Dauer der BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers im Pflanzenschutzamt C. auch keine Zusatzversorgungszeiten im Zusatzversorgungssystem Nr. 19 der Anlage 1 zum AAÃG (Freiwillige zusÃ¤tzliche Altersversorgung fÃ¼r hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates) festgestellt werden kÃ¶nnten. Nachgeordnete Einrichtungen â□□ wie das Pflanzenschutzamt C. â□□ zÃ¤hlten nicht zu den vom Zusatzversorgungssystem Nr. 19 erfassten Verwaltungseinheiten.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 18. November 2022 hat der Senat den KlÃ¤ger zu einer in Betracht kommenden Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehÃ¶rt. Die Beklagte hat eine Abschrift dieses Schreibens erhalten. Der KlÃ¤ger hat nachfolgend ergÃ¤nzend argumentiert, das ACZ hÃ¤tte auch VEB Kreisbetrieb fÃ¼r landwirtschaftliche Chemiesierung heiÃen kÃ¶nnen. In der Landwirtschaft der DDR seien auch maÃgeblich VEB tÃ¤tig gewesen und nicht nur LPG. Dass die Entwicklung einiger ACZ in einer anderen Geschwindigkeit und Richtung verlaufen sei, habe hÃ¤ufig einer regionalen Dynamik unterlegen. Das ACZ sei somit eine gleichgestellte Einrichtung gewesen. Allein der Technikbestand eines ACZ sollte hierfÃ¼r ein richtungsweisender Aspekt sein. Produktionsprodukte seien nicht nur fertig gedÃ¼ngte Felder, sondern auch landwirtschaftlicher Wegebau, Bau von LagerplÃ¤tzen, gesicherte StraÃen im Winterdienst bis hin zum Flugplatzbau gewesen. Insoweit sei ein ACZ als VEB mit Industriecharakter zu bewerten. Soweit die Beklagte vortrage, das ACZ sei insbesondere kein Forschungsinstitut, sondern Dienstleistungszentrum fÃ¼r Agrochemie und Pflanzenschutz gewesen, sei dies eine vÃ¶llig falsche Darstellung. Vom Ministerrat der DDR sei der Dienstleistungsgedanke die ACZ betreffend auf das schÃ¤rfste bekÃ¤mpft worden. Ein ACZ-Leiter hÃ¤tte seine Abberufung bzw. die Streichung seiner JahresendprÃ¤mie riskiert, wenn wir diese Position vertreten hÃ¤tte. Er â□□ der KlÃ¤ger â□□ sei selber Zeuge solcher scharfen Auseinandersetzungen gewesen. Die ACZ hÃ¤tten insgesamt bei der Chemiesierung der Landwirtschaft der DDR aktiv mitwirken und nicht nur eine Dienstleistungsecke

bedienen sollen. Die BekÃ¤mpfung des Dienstleistungsgedankens habe in der Praxis zum damaligen Zeitpunkt einen breiten Raum eingenommen. Insbesondere habe sich das Ministerium fÃ¼r Land- und NahrungsgÃ¼terwirtschaft permanent in derartige Diskussionen eingeschaltet. DisziplinarmaÃnahmen gegen Vertreter des Dienstleistungsgedankens seien wirkungsvoll angezeigt und durchgefÃ¼hrt worden. Er â der KlÃ¤ger â erklÃ¤re sich mit einer Entscheidung durch Beschluss im Sinne von Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG einverstanden. Da die Rechtssache nach seiner Auffassung grundsÃ¤tzliche Bedeutung habe, rege er an, die Revision zuzulassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Diese Akten haben bei der Entscheidungsfindung des Senats vorgelegen.

II.

Der Senat durfte den Rechtsstreit durch Beschluss im Sinne von Â§ 153 Abs. 4 SGG entscheiden, weil die Berufsrichter des Senats die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich halten. Der KlÃ¤ger ist hierzu gehÃ¶rt worden.

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten gemÃ¤Ã Â§Â§ 153 Abs. 1, 54 Abs. 1 Satz 2 SGG. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur AVItech vom 1. September 1976 bis zum 29. Februar 1988.

Nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG gilt dieses Gesetz fÃ¼r AnsprÃ¼che und Anwartschaften, die aufgrund der ZugehÃ¶rigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind. Soweit die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Verlust als nicht eingetreten (Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃG), sodass das AAÃG auch in diesen FÃ¤llen Geltung beansprucht (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 â B 5 RS 4/09 R -, juris, RdNr. 11). Der Kreis der potentiell vom AAÃG erfassten Personen umfasst diejenigen Personen, die entweder (1.) durch einen nach Art. 19 Einigungsvertrag (EVertr) bindend gebliebenen Verwaltungsakt der DDR oder einer ihrer Untergliederungen oder (2.) spÃ¤ter durch eine Rehabilitierungsentscheidung oder (3.) nach Art. 19 Satz 2 oder 3 EVertr (wieder) in ein Versorgungssystem einbezogen waren (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â B 4 RA 31/01 R -, SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃG, Nr. 2 S. 11).

Nach der Rechtsprechung des frÃ¼heren 4. Senats und des jetzigen 5. Senats des BSG hÃ¤ngt der Anspruch auf eine fiktive Einbeziehung gemÃ¤Ã Â§ 1 der Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBl. DDR Teil I S. 844, im Folgenden: VO-AVItech) i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB zur VO-AVItech vom 24. Mai 1951 (GBl. DDR Teil I S. 487) von drei Voraussetzungen ab, die alle zugleich vorgelegen haben mÃ¼ssen.

Generell war dieses Versorgungssystem eingerichtet fÃ¼r Personen, die berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÃ¼hren (persÃ¶nliche Voraussetzung), und die entsprechende TÃ¤tigkeiten tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt haben (sachliche Voraussetzung), und zwar in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder einem gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung).

Die BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers vom September 1976 bis MÃ¤rz 1984 im ACZ F. unterfÃ¤llt nicht dem Zusatzversorgungssystem der AVItech, da die betriebliche Voraussetzung nicht erfÃ¼llt ist. Das ACZ F. war schon kein volkseigener Betrieb und konnte damit auch kein volkseigener Produktionsbetrieb sein. Vielmehr handelte es sich â□□ was zwischen den Beteiligten nicht umstritten ist â□□ um eine zwischenbetriebliche Einrichtung (ZBE).

AuÃ□erdem war das ACZ F. kein ProduktionsdurchfÃ¼hrungsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens. Allein ein solcher Betrieb ist in diesem Zusammenhang versorgungsrechtlich relevant. An dieser Rechtsprechung des frÃ¼heren 4. Senats des BSG hat der spÃ¤ter zustÃ¤ndige 5. Senat des BSG festgehalten (BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□ B 5 RS 7/10 R -, juris, RdNr. 24). Der Begriff des Produktionsbetriebs der Industrie erfasst nach der Rechtsprechung des BSG nur solche Betriebe, denen unmittelbar die industrielle Massenproduktion von SachgÃ¼tern das GeprÃ¤ge gegeben hat. Dem lag das so genannte fordistische Produktionsmodell zu Grunde, das auf stark standardisierter Massenproduktion und Konstruktion von GÃ¼tern mit Hilfe hoch spezialisierter, monofunktionaler Maschinen basierte. Der MassenausstoÃ□ standardisierter Produkte sollte hohe Produktionsgewinne nach den Bedingungen der Planwirtschaft ermÃ¶glichen. Nur eine derartige Massenproduktion im Bereich der Industrie oder des Bauwesens war fÃ¼r eine Einbeziehung in das Versorgungssystem der AVItech von maÃ□geblicher Bedeutung. Merkmal einer industriellen Massenproduktion ist, dass SachgÃ¼ter im Hauptzweck industriell â□□ d.h. serienmÃ¤Ã□ig wiederkehrend â□□ gefertigt werden. Massenproduktion ist auf die standardisierte und automatisierte Herstellung einer potentiell unbestimmten Zahl von SachgÃ¼tern gerichtet (Urteil des erkennenden Senats vom 26. April 2018 â□□ L 3 RS 7/17 -, juris, RdNr. 40 m.w.N. zur Rechtsprechung des BSG).

Die vielfÃ¤ltigen Aufgabenbereiche des ACZ F., die der KlÃ¤ger anschaulich beschrieben hat, verdeutlichen, dass dieses keine Massenproduktion durchgefÃ¼hrt hat. Neben DÃ¼ngungs- und PflanzenschutzmaÃ□nahmen erledigte das ACZ F. u.a. umfangreiche Transportaufgaben â□□ und zwar nicht nur im Bereich der Landwirtschaft -, StraÃ□enwinterdienst, landwirtschaftlichen Wegebau, Bautransporte, Kran- und Schachtarbeiten und Bauarbeiten auf den FlugplÃ¤tzen P. und D. Auch Â§ 1 der â□□Anordnung zur Entwicklung der agrochemischen Zentren als Basen industriemÃ¤Ã□iger Pflanzenproduktionâ□□ vom 7. August 1972 zeigt, wie ausdifferenziert das Aufgabenspektrum der ACZ war. Die ACZ waren zustÃ¤ndig fÃ¼r den Umschlag, die Lagerung und den Transport von MineraldÃ¼ngemitteln und die Zwischenlagerung von Pflanzenschutzmitteln sowie anderer Agrarchemikalien, die MineraldÃ¼ngung und PflanzenschutzmaÃ□nahmen, die Organisation und den Einsatz von Agrarflugzeugen sowie fÃ¼r vielfÃ¤ltige Aufgaben

im Bereich Pflanzenschutz.

Das ACZ F. war auch nicht einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellt. Aus Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB ergeben sich hierfÃ¼r keine Anhaltspunkte. In dem Katalog der dort aufgefÃ¼hrten Einrichtungen werden ACZ nicht genannt. Aus bundesrechtlicher Sicht kommt es bei der Auslegung dieser DurchfÃ¼hrungsbestimmung weder auf die praktische Handhabung der Versorgungsordnungen durch die DDR noch auf deren Verwaltungspraxis an. Damit wird ausgeschlossen, dass beliebige UmstÃ¤nde auÃerhalb des von den Texten der Versorgungsordnungen vorgegebenen Rahmens, die sich mangels gesicherter faktischer Beurteilungsgrundlage gerade nicht willkÃ¼rfrei erschlieÃen lassen, bei der Auslegung herangezogen werden. Das bedeutet zugleich, dass es dem Gericht verwehrt ist, Ã¼ber den Rahmen des Â§ 1 AAÃG hinaus Fallgruppen zu entwickeln (BSG, Urteil vom 10. April 2002 â B 4 RA 34/01 R -, juris, RdNr. 24).

Die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers im Pflanzenschutzamt C. von MÃ¤rz 1984 bis MÃ¤rz 1988 lÃ¤sst sich ebenfalls nicht dem Anwendungsbereich der AVItech zuordnen. Auch insoweit ist die betriebliche Voraussetzung nicht erfÃ¼llt. Ein ProduktionsdurchfÃ¼hrungsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens im oben nÃ¤her definierten Sinn war das Pflanzenschutzamt nicht. Das wird von dem KlÃ¤ger auch nicht behauptet. Es war auch nicht einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Sinne von Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellt. In dem Katalog der dort abschlieÃend aufgefÃ¼hrten Einrichtungen werden PflanzenschutzÃ¤mter nicht genannt. Da der dortige Katalog nach der dargestellten Rechtsprechung des BSG nicht durch Auslegung erweiterungsfÃ¤hig ist, kommt es nicht darauf an, ob das Pflanzenschutzamt â wie der KlÃ¤ger meint â einer wissenschaftlichen Einrichtung, wie z. B. einem Institut der AdL, gleichzusetzen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage, ohne dass der Senat von einer Entscheidung der in Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Gerichte abweicht.

Erstellt am: 29.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024